

KIRCHENRECHT

■ KOLLER TANJA, *Die Klerikerbesoldung in Kärnten von Maria Theresia bis 1939*. Wien, 1995. (263). Brosch.

Die Frage der Kirchenfinanzierung ist auf der aktuellen kirchenpolitischen Tagesordnung. Dabei werden die unterschiedlichsten Umsetzungen, wie sie sich allein im europäischen Raum finden, auch für Änderungswünsche im deutschsprachigen Raum vorgeschlagen und diskutiert. In diesem Zusammenhang mag ein Blick in die Geschichte mehr als nur bereichernd sein, weil die Kirchensteuer- beziehungsweise Kirchenbeitragssysteme nur auf dem Hintergrund der vorgängigen Entwicklung – auch hinsichtlich des Verhältnisses von Kirche und Staat – eine Erklärung finden und man aus zurückliegenden Fehlentwicklungen lernen sollte. Deshalb führt die von Tanja Koller vorgelegte Untersuchung über die Klerikerbesoldung in Kärnten nur scheinbar weg von der derzeitigen Debatte um die materiellen Grundlagen für die pastoralen Aufgaben der Kirche heute. Die im Rahmen der „*Publikationen des Instituts für kirchliche Zeitgeschichte* (Serie II. Studien, Dokumentationen, 30)“ vom Internationalen Forschungszentrum für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg herausgegebene Dissertation bringt nämlich in einer überaus interessanten Zusammenstellung sowohl die kirchenrechtlichen wie staatlichen Regelungen für ganz Österreich als auch eine exemplarisch konkretisierte Behandlung für Kärnten. Dabei wird in Erinnerung gebracht, was es denn heißen würde, „zum vor 1939 üblichen System der Kirchenfinanzierung zurückzukehren“, wie dies gelegentlich gefordert wurde (W. Schuppich).

Der vermögensrechtliche Bereich umfaßt jedoch eine derart komplexe Vielfalt von Fragestellungen, daß für die Autorin bald klar wurde: Nur eine Beschränkung auf einen (wesentlichen) Teilbereich, nämlich die Klerikerbesoldung, erlaubt eine effiziente und übersichtliche Darstellung der Thematik. Diese Selbstbeschränkung wird durch präzise Begriffsklärungen sowie durch klare Zu- und Einordnungen in den jeweiligen legislativen Kontext voll aufgewogen. Darüber hinaus ist die materialreiche Untersuchung durch die sorgfältig gewählten Beispiele lokaler Auswirkungen der Gesetzesentwicklung anhand historischer Dokumente (und Fotos) der beiden Pfarren Arnoldstein und Treffen sehr anschaulich. Dabei werden jenseits einer rein rechtlichen Erläuterung der Gesetze auch die Folgen der Wirtschaftskrisen, der Inflationsperioden (zum Beispiel Einbußen durch den Verfall der Staatsobligationen) oder des Wechsels von der Agrar-

zur Industriegesellschaft auf die Versorgung des Klerus und die Erhaltung kirchlicher Einrichtungen berücksichtigt. Verdeutlicht wird dies durch detaillierte Ausführungen über diözesane wie zivile Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen im Blick auf das kirchliche Leben – einschließlich mancher damit verbundener Mißstände.

Besonders wertvoll erscheinen die Begriffsklärungen hinsichtlich der Religionsfondsvermögen sowie des heute kaum mehr bekannten Benefizialsystems, das zwar universalrechtlich abgeschafft und im CIC/1983 nicht mehr enthalten ist, für Österreich jedoch partikularrechtlich immer noch in Geltung steht. So werden neben einer klaren Unterscheidung des Pfarrpfünde- und Pfarrkirchenvermögens auch Fragen von Zehent, Mortuarien, Robotdiensten etc. behandelt, aber auch die ursprüngliche Bedeutung von Stolgebühren und Meßstipendien erläutert – Begriffe, die zwar volksskirchlich noch in Verwendung sind, wenngleich sie durch das derzeit geltende Kirchenbeitragssystem zuweilen als obsolet angesehen werden. Durch das in Statistiken graphisch übersichtlich aufbereitete Archivmaterial erfahren diese in ihrer Bedeutung heute nur noch schwer nachvollziehbaren Finanzierungselemente eine anschauliche Darlegung. Zugleich werden im Durchgang durch mehr als ein Jahrhundert gesellschaftlicher Umbrüche bis 1939 auch die verschiedenen Eingriffe beziehungsweise Eingriffsversuche des Staates aufgezeigt, vor allem hinsichtlich der unmittelbaren Konsequenzen für die seelsorgliche Praxis.

Nach einleitenden Bemerkungen werden somit zunächst „*die ursprünglichen Einkommensquellen des Seelsorgeklerus*“ (16–99) dargestellt, wobei die allgemeinen vermögensrechtlichen Bestimmungen bereits eine erste Konkretisierung erfahren in bezug auf die unterschiedliche finanzielle Ausgangslage der nach der josephinischen Säkularisierung des Benediktinerstiftes Arnoldstein 1783 kaum noch mit Stammkapital ausgestatteten Inkorporationspfarre Arnoldstein und der bis ins 9. Jahrhundert zurückreichenden, wohlbepfündeten Urfarre Treffen. Dabei kommen zunächst die Veränderungen der Benefizialeinkünfte (ohne die Zuschüsse aus den Religionsfondsvermögen) zur Sprache, wobei die Grundentlastung 1848/49 eine wesentliche Zäsur brachte mit dem Bedeutungswechsel vom Grundvermögen zum Kapitalertrag, der oft nur durch eine ausgeklügelte Stolgebühren- und Meßstipendienordnung überbrückt werden konnte. In einem eigenen Kapitel werden dann „*die Religionsfonds als finanzielle Grundlage der gesetzlich vorgeschriebenen Congrua*“ (100–131) im Kontext der staatlichen Aufsichtsgesetzgebung beschrieben, denn „das Ziel Kaiser Joseph II. war

die totale Abhängigkeit der Kirche vom Staat und eine vom Staat ausgehende Reform der kirchlichen Zustände“ (103). Neben der Aufhebung aller „für die Seelsorge entbehrlichen“ Klöster kam es dabei auch zu jener Pfarregulierung, die für je 700 Seelen eine Kirche plante, und die heute oft die Relevanz der Statistik „unbesetzter“ Pfarren etwas verzerrt. Die Religionsfonds, die von Staatsbeamten nicht immer besonders vorteilhaft verwaltet wurden, mußten die erforderliche Mindestbesoldung (Congrua) der katholischen Geistlichkeit sicherstellen, wofür schon bald Zuschüsse von staatlicher wie kirchlicher Seite nötig wurden. Dies wird noch deutlicher anhand der „*Gebahrung des Kärntner Religionsfonds*“ (132–140) und der rechts- und sozialhistorischen Ausführungen über die Unzulänglichkeit der Dotation der Kleriker im Rahmen der „*Congruagesetzgebung*“ bis zum Konkordat 1933/34 (141–166). Bekanntlich hat erst das Kirchenbeitragsgesetz 1939 die Pflicht der Religionsfonds, zum Sach- und Personalaufwand der Kirche beizutragen, für aufgehoben erklärt, woraufhin das Vermögen schließlich eingezogen wurde. Was davon nach dem II. Weltkrieg noch übriggeblieben war, ging schließlich in das Eigentum der Religionsfonds-Treuhandstelle über und ist Grundlage für die derzeitigen Restzahlungen seitens des österreichischen Staates an die Kirche als „*datio in solutum*“ unter Bedachtnahme auf Art. 26 StV 1950.

Sowohl die „*Anspruchsvoraussetzungen und die jeweilige Höhe der gesetzlichen Congrua*“ (167–202) sowie „*die Congruafassungen*“ (203–222), das heißt die pfarrlichen Pfründenenertragsbekenntnisse mit allen Einkünften und Ausgaben, weisen darauf hin, daß die staatliche Entlohnungsabhängigkeit auf einem staatskirchlichen Prinzip basierte, wonach die Kirche zu einem „Werkzeug werden“ sollte, welches man „nur zur Verwirklichung staatlicher Interessen“ mittels „staatsgefälligen Dienern“ einsetzen wollte (223). Demgegenüber bringt nach Ansicht der Autorin das gegenwärtige Finanzierungssystem durch die Einhebung von Kirchenbeiträgen (die schon in Art. 15 StGG 1867 ermöglicht, aber erst 1939 staatlich verfügt wurde), „die völlige Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche vom Staat zum Ausdruck“, die beide als unabhängige Partner wahrnehmen läßt (225). Damit stützt die Verf. die Position der österreichischen Bischöfe, die trotz der momentan angespannten Lage (mangels überzeugender Alternativen) vom derzeitigen System nicht abgehen möchten.

Der gut lesbare und informative Band wird durch ein Glossar, ein Abkürzungs- und Literaturverzeichnis sowie einen dokumentarischen Anhang (pfarrliche Chroniken, Stolornungen

und Stiftungsnachweise, Kongruanovelle 1921, etc.) abgeschlossen. Ein Orts- und Personenregister ist vor allem für den lokalhistorisch Interessierten eine wertvolle Ergänzung.

Linz

Severin Lederhilger

LEBENS B I L D E R

■ RATZINGER JOSEPH KARDINAL, *Aus meinem Leben. Erinnerungen (1927–1977)*. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1998. (191 mit 86 Abb.). Geb. DM 36,-/S 263,-/sFr 26,-.

Der Autobiographie einer für Theologie und Kirche so maßgeblichen Persönlichkeit ist das Interesse gewiß, zumal der Kardinal sein Leben bis zur Bischofsweihe im Dom zu München, dem Beginn seines gegenwärtigen Lebensweges, auch sprachlich hervorragend erzählt. Die italienische Ausgabe erschien 1997 unter dem Titel „*La mia vita*“ in einem Mailänder Verlag.

Geboren und aufgewachsen ist der Autor im alten keltisch-römischen Kulturland des Inn-Salzach-Dreiecks. Der Kriegsdienst war vom Jahrgang her unausweichlich: Luftwaffenhelfer, Reichsarbeitsdienst (mit seiner Pseudo-Spatenliturgie), Soldat, Kriegsgefangener, im Juni 1945 entlassen.

Der innere Weg zum Priestertum wird eher in lebensgeschichtlichen Fakten faßbar: in der familiären Einbindung in das tiefgläubige Elternhaus, in der Knabenseminarszeit in Traunstein, im Eintritt ins Priesterseminar Freising und ins Georgianum in München: der Zeit „innerer Wege“ und „großer erlittener Entscheidungen“ (67).

Nach der Priesterweihe 1951 und der Münchener Kaplanszeit, nach der Lehrtätigkeit am Freisinger Priesterseminar, nach der Promotion 1955 und Habilitation über die Geschichtstheologie des hl. Bonaventura 1957 (die erste Einreichung der Schrift war von Schmaus zurückgewiesen worden) folgten die Berufungen im Fach Fundamentaltheologie nach Bonn 1959, zum Konzilsperitus 1962, im Fach Dogmatik nach Münster 1963, nach Tübingen 1966, an die neugegründete Universität Regensburg 1969, in die Internationale Päpstliche Theologienkommission. Es ergab sich eine Fülle prägender Begegnungen, aber auch Entfremdungen: Karl Rahner und Ratzinger lebten theologisch „auf zwei verschiedenen Planeten“ (131).

Der „Quellort“ theologischer Positionen Ratzingers dürfte sein: die tiefe Einbindung des Elternhauses in den Glauben und in das Leben der Kirche und des Kirchenjahres sowie die strikte Ablehnung des die Kirche bekämpfenden NS-Regimes; der Ministrantendienst; das Hinein-